



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES AMTSGERICHTS LANGENFELD

FÜR DEN RICHTERLICHEN DIENST IN RECHTSSACHEN
GESCHÄFTSJAHR 2024

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des zuletzt genannten Beschlusses
des Präsidiums

Version	Stand	Präsidiumsbeschluss
1	01.01.2024	19.12.2023
2	15.01.2024	11.01.2024
3	01.02.2024	23.01.2024
4	19.02.2024	13.02.2024
5	01.03.2024	13.02.2024
6	02.05.2024	18.04.2024
7	02.08.2024	29.07.2024
8	01.10.2024	24.09.2024

Allgemeines

I.

Behördenleiter	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Ständige Vertreterin des Behördenleiters	Richterin am Amtsgericht Thevißen
Weiterer Aufsicht führender Richter	Richter am Amtsgericht Breuers

II.

Präsidium:
Dem Präsidium des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richterinnen und Richter an: • Direktor des Amtsgerichts Borchert • Richter am Amtsgericht Breuers • Richter am Amtsgericht Kröger • Richter am Amtsgericht Mühlen • Richterin am Amtsgericht Pütz

III.

Richterrat:
Dem Richterrat des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richterinnen und Richter an: • Richterin am Amtsgericht Rücker • Richter am Amtsgericht Thormeyer • Richterin am Amtsgericht Baumann

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Langenfeld ist örtlich zuständig für die Gebiete der Städte Langenfeld (Rhld.), Hilden und Monheim am Rhein.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien- und FamFG-Sachen, soweit diese nach Buchstaben verteilt sind

Für die **Verteilung nach Buchstaben** gilt Folgendes:

1. Maßgebend ist:
 - in Nachlassverfahren der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der Erblasserin/des Erblassers;
 - in den übrigen Verfahren der Anfangsbuchstabe des ersten in der Klage- oder Antragsschrift genannten Familiennamens des/der Beklagten, Schuldners/Schuldnerin oder Antragsgegners/Antragsgegnerin;
2. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie z.B. Al, bei, Ben D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. bleiben - gleichgültig ob groß oder klein geschrieben - außer Betracht. Keine Vorsilben sind Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.
3. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.
4. Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend der Anfangsbuchstabe des ersten sonstigen Wortes in der Parteibezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldners/ Schuldnerin usw.; als Wörter in diesem Sinne gelten auch Abkürzungen,

Fantasiebezeichnungen oder Zahlen. Bei Zahlen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des der ersten Ziffer entsprechenden Zahlworts.

Unberücksichtigt bleiben Artikel und Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Innung, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein.

5. Bei Verfahren „gegen Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".
6. Ist ein Beklagter/eine Beklagte, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldner/Schuldnerin usw. nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Parteibezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist.
7. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.
8. Sind neben einer Handelsgesellschaft oder einem rechtsfähigen Verein auch Mitglieder, Gesellschafter, Organe verfahrensbeteiligt, richtet sich die Zuständigkeit alleine nach der Firma oder dem Vereinsnamen.
9. Bei der Insolvenzmasse ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemeinschuldners.
10. Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers/der Eigentümerin.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen

1. Neueingänge in Zivilprozesssachen werden nach Sonderzuweisung (WEG-Sachen, Rechtshilfe, Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen), nach Buchstaben und Endziffern (Mahnsachen) oder im Turnussystem verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Zivilsachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

b)

Die in dem elektronischen Postfach Zivilsachen eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Zivilsachen zuzuführen.

d)

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und entsprechend dem Turnus verteilt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)

Ein Verfahren, das nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe anhängig gemacht wird, fällt - abweichend von den vorstehenden Regeln - in die Zuständigkeit des Richters/der RichterIn, der/die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt; dasselbe gilt sinngemäß für die Fortsetzung weggelegter oder abgeschlossener Verfahren, für Nichtigkeits- und Restitutionsverfahren sowie für Verfahren, die beim Amtsgericht Langenfeld anhängig waren und - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Zurückverweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder erneute Verweisung an das Amtsgericht Langenfeld) - erneut anhängig werden; ist der/die hiernach an sich zuständige Richter/RichterIn nicht mehr im selben Sachgebiet oder nicht mehr beim Amtsgericht Langenfeld tätig, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Nachfolgers/der Nachfolgerin in der entsprechenden Abteilung. Besteht die ursprünglich mit dem Verfahren befasste Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein Neueingang im Turnus behandelt.

f)

Gleichzeitig anhängige Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren sowie Eilverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung) und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit gelten als ein Verfahren; bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist der/die erstbefasste Richter/RichterIn – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher

Verfahren. Die übernommene Sache wird bei dem/der zuerst mit der Sache befassten Richter/Richterin nicht auf den Turnus angerechnet.

g)

Für abgetrennte Verfahren bleibt der Richter/die Richterin zuständig, der/die die Abtrennung angeordnet hat. Das abgetrennte Verfahren wird vorbehaltlich einer Sonderzuständigkeit in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhält jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

h)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer Sachen angeordnet, so begründet dies die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

i)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Abgaben finden nur in den vorstehend unter III 2 e, f und h sowie nachfolgend unter VII. 3. genannten Fällen und im Fall einer anderweitigen Spezialzuständigkeit statt.

j)

Ein Richter/eine Richterin, der/die auf Grund früherer Geschäftsverteilung nach Buchstaben in einer Zivilprozesssache (C und H einschließlich Aufgebotssachen) zuständig geworden ist, behält diese Zuständigkeit, solange die Sache anhängig ist.

IV. Familiensachen

1. Die Neueingänge in Familiensachen werden im Turnussystem mit besonderer Vorstückzuständigkeit verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Familiensachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

b)

Die in dem elektronischen Postfach Familiensachen eingehenden Neueingänge werden nach F-Sachen, FH-Sachen, AR-Sachen, PKH-Sachen und VKH-Sachen sortiert und in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs – unter Berücksichtigung der Vorstückregelung (nachfolgend unter e)) – auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Familiensachen zuzuführen.

d)

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und – unter Berücksichtigung der Vorstückregelung (nachfolgend unter e)) – entsprechend dem Turnus verteilt.

Werden solche Anträge oder Gesuche während des laufenden (Haupt)verfahrens gestellt oder gehen sie gleichzeitig mit der Hauptsache ein, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Gehen sie vor der Hauptsache ein, nehmen sie am Turnus teil mit der Folge, dass eine Anrechnung der Hauptsache nicht stattfindet.

e)

Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren nach dem 01. Januar 1998 eingegangenen Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder sowie sonstige zum Umgang berechtigte Personen oder Lebenspartner betrifft, sofern es keine Abstammungs- oder Adoptionssache war. Bei Verfahren gemäß § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder der Neueingang eine Abstammungs- oder Adoptionssache ist. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Für einen Neueingang ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, die bereits eine nach dem 01. Januar 1998 eingegangene Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchstabe d) bearbeitet oder bearbeitet hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung

zuständig, die die jüngste Ehe-, hilfsweise andere Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Besteht die vorstehend ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren in einer Ehe-, hilfsweise anderen Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang im Turnus zuzuteilen.

f)

Prozess- und Verfahrenskostenhilfeanträge, welche vorab und nicht gleichzeitig mit einem Antrag eingereicht werden, gelten als Neueingänge und nehmen am Turnus teil. Hingegen werden die nach einer Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung eingeleiteten Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet, es sei denn, dass die Abteilung, welche die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht mehr besteht. In diesem Fall wird der Antrag wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

g)

Die vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Zuteilung nach Buchstabe d) fehlerhaft erfolgt ist (Zuteilung in der unzutreffenden Annahme von Personenkreisidentität, Zuteilung an eine Abteilung, die zwar ein früheres, nicht aber das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, Zuteilung trotz Fristablaufs) **und** in dem fehlerhaft zugeteilten Verfahren weder mündlich verhandelt noch vorab ein Beweisbeschluss erlassen worden ist.

h)

Wiederauflebende weggelegte Verfahren, die vor dem 31.12.2002 eingegangen und ursprünglich nach Buchstabenzuständigkeit verteilt worden sind, werden wie Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden nach Buchstaben verteilt.

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des/der in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

In den Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch dieser, gilt der Buchstabe "U".

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Familienname des/der ältesten von ihnen entscheidend, und zwar auch dann, wenn sich das Verfahren zugleich gegen Jugendliche oder Heranwachsende und Erwachsene richtet.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelstitel und sonstige Zusätze bleiben unberücksichtigt. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des/der nach dem Alphabet ersten Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten.

Die Abgabe einer Sache an eine gleichartige Abteilung ist in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in

Ordnungswidrigkeitssachen bis zur Bestimmung eines Termins zulässig. Im Übrigen bleibt der Richter/die Richterin, der/die die Bearbeitung einer Sache begonnen hat, weiter mit ihr befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass ein anderer Richter/eine andere Richterin für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn nach Eingang des ersten Antrages durch neue Umstände (z. B. Namensänderung durch Heirat, Fortfall eines/einer Beschuldigten oder Betroffenen) die Zuständigkeit eines anderen Richters/einer anderen Richterin begründet würde.

2. Zuständig für die Weiterbearbeitung einer vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Sache ist mangels näherer Bestimmung seitens des Rechtsmittelgerichts der Vertreter/die Vertreterin des Abteilungsrichters, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung der Geschäftsverteilung.
3. Hat in Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage, Meineid die/der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin/Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle die/der geschäftsplanmäßige Vertreterin/Vertreter.

VI. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richterinnen und Richter über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes und über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Die Bearbeitung einer Sache darf bei Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Abteilungen nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Direktor des Amtsgerichts zur Vorbereitung einer Entscheidung des Präsidiums vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

VII. Vertretungen

1. Es gilt zunächst die in Abschnitt C. dieses Geschäftsverteilungsplans bei den jeweiligen Fachabteilungen aufgeführte Vertretungsregelung.
2. Im Falle der Verhinderung der Vertreterin/des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Richter/innen, beginnend mit der/dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßigen Richterin/Richter. Für die Dezernate mit Familiensachen, Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen), Zivil- und Betreuungs-/Unterbringungssachen gilt diese Regelung zunächst innerhalb des entsprechenden Fachbereichs. Sodann und in den anderen Fachbereichen sind alle Richter/innen zur weiteren Vertretung berufen.
3. Ist eine Richterin/ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet sie/er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 27 ff. StPO) aus dem Verfahren aus, übernimmt die/der geschäftsplanmäßige Vertreter/in die Zuständigkeit der/des Ausscheidenden in dem entsprechenden Verfahren. Dieser bleibt auch zuständig, wenn die Vertretung wechselt. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, gilt die weitere Vertretungsregelung unter VII. 2. entsprechend. In Zivil- und Familiensachen tritt die – bei mehreren ziffernmäßig niedrigere - Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Ausgeschlossene/Abgelehnte tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Ausgeschlossenen/Abgelehnten. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und der übernehmenden Abteilung. In Zivilsachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung das nächste dort turnusmäßig eingehende Verfahren (zusätzlich). In Familiensachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem allgemeinen Turnus (IV. 2. c)) zuständig wäre, wobei Zuteilungen nach IV. 2. d) (Vorstückzuständigkeit nach dem Namensverzeichnis) unberücksichtigt bleiben. War die/der Abgelehnte

nach IV. 2. d) zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Zuständigkeit keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

4. Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

VIII. Nofallzuständigkeit

Bei einem Stromausfall in Langenfeld, von dem auch das Amtsgericht Langenfeld dadurch betroffen ist, dass es keinen Strom aus der allgemeinen Stromversorgung erhält, und der bereits vor 9:00 Uhr des betreffenden Tages begonnen hat und der um 11:00 Uhr noch andauert (sog. Blackout), gilt für dessen Dauer – abweichend von der ansonsten geltenden richterlichen Geschäftsverteilung – folgende Sondergeschäftsverteilung:

1.

Für eilige Rechtshandlungen in Betreuungssachen gem. § 271 FamFG und in Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG sind im täglichen Wechsel zuständig:

- an ungeraden Kalendertagen: Richter am Amtsgericht Krauß,
- an geraden Kalendertagen: Richterin am Amtsgericht Pütz.

2.

Für alle sonstigen eiligen Rechtshandlungen sind im täglichen Wechsel zuständig:

- an ungeraden Kalendertagen: Richter am Amtsgericht Breuers,
- an geraden Kalendertagen: Richter am Amtsgericht Dr. Bange.

Die unter 1. genannten Richterinnen sowie die unter 2. genannten Richter vertreten sich jeweils wechselseitig.

B. Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Langenfeld aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein **Bereitschaftsdienst** nach folgender Maßgabe eingerichtet:

I.

Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personenbezeichnungen verwendet.

II.

Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen. Als Koordinator während der Pilotierungsphase des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.

Die Richter des Eildienstes sind zuständig für

1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen folgende Richterinnen und Richter:

1. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss),
2. Richterin am Amtsgericht Pütz (Amtsgericht Langenfeld),
3. Richterin am Amtsgericht Bauer (Amtsgericht Neuss) und
4. Richterin am Amtsgericht Engelkamp-Neeser (Amtsgericht Ratingen)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund

Bestimmung und Freistellung durch den Direktor des Amtsgerichts Neuss Richter am Amtsgericht Nomrowski.

Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu weiteren Vertretern bestimmt:

1. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss)
2. Richter am Amtsgericht Petzka (Amtsgericht Ratingen)
3. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)
4. Richterin am Landgericht Kaiser (Amtsgericht Neuss)
5. Richter am Amtsgericht Wunderlich (Amtsgericht Neuss)

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen.

Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.

Jeder Vertretungsrichter erhält eine angemessene Entlastung, welche durch das Präsidium seines Beschäftigungsgerichts bestimmt und beschlossen wird.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch die Präsidentin des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen die Präsidentin des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

V.

Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden im Jahr 2024 wie folgt verteilt:

Datum des Bereitschaftsdienstes 2024	Zuständiger Richter/in
01.01.	Bauer
02.01. – 04.01.	Engelkamp-Neeser
05.01. – 11.01.	Bauer
12.01. – 18.01.	Pütz
19.01. – 25.01.	Lang
26.01. – 01.02.	Engelkamp-Neeser
02.02. – 05.02.	Bauer
06.02. – 08.02.	Lang
09.02. – 15.02.	Pütz
16.02. – 22.02.	Lang
23.02. – 29.02.	Engelkamp-Neeser
01.03. – 07.03.	Bauer
08.03. – 14.03.	Pütz
15.03. – 21.03.	Lang
22.03 – 28.03.	Engelkamp-Neeser
29.03.	Bauer
30.03. – 31.03.	Engelkamp-Neeser
01.04.	Lang
02.04. – 04.04.	Bauer
05.04. – 11.04.	Pütz
12.04. – 18.04.	Lang
19.04. – 21.04.	Bauer

22.04. – 25.04.	Engelkamp-Neeser
26.04. – 02.05.	Bauer
03.05. – 09.05.	Engelkamp-Neeser
10.05. – 16.05.	Lang
17.05. – 23.05.	Engelkamp-Neeser
24.05. – 29.05.	Bauer
30.05. – 06.06.	Pütz
07.06. – 13.06.	Lang
14.06. – 20.06.	Engelkamp-Neeser
21.06. – 27.06.	Bauer
28.06 – 04.07.	Pütz
05.07. – 11.07.	Lang
12.07. – 18.07.	Pütz
19.07. – 25.07.	Bauer
26.07. – 01.08.	Pütz
02.08 – 08.08.	Lang
09.08. – 16.08.	Engelkamp-Neeser
17.08. – 22.08.	Bauer
23.08. – 25.08.	Pütz
26.08.	Lang
27.08 – 29.08.	Pütz
30.08. – 05.09.	Lang
06.09. – 12.09.	Engelkamp-Neeser
13.09. – 19.09	Bauer
20.09. – 26.09.	Pütz
27.09. – 03.10.	Lang
04.10. – 10.10.	Engelkamp-Neeser
11.10. – 17.10.	Bauer
18.10. – 24.10.	Pütz
25.10. – 31.10.	Lang
01.11.	Pütz

02.11. – 07.11.	Engelkamp-Neeser
08.11. – 14.11.	Bauer
15.11. – 21.11.	Pütz
22.11. – 28.11.	Lang
29.11. – 05.12.	Engelkamp-Neeser
06.12. – 12.12.	Bauer
13.12. – 19.12.	Pütz
20.12. – 24.12.	Lang
25.12.	Pütz
26.12.	Bauer
27.12. – 31.12.	Engelkamp-Neeser

C. Einzelzuständigkeiten

I. Zivilprozesssachen

1. Zivilprozesssachen (C und H) einschließlich vor dem 01. September 2009 eingegangener Aufgebotssachen (Verteilung im Turnusverfahren) mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen gem. §§ 18 und 43 Nr. 1 bis 4 WEG sowie der Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO und von ausländischen Titeln, und Rechtshilfe in Zivilsachen

Abteilung 11	Turnauszahl 8
Richter:	Vertreter:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 12	Turnuszahl 4
Richter:	Vertreter:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Thevißen

Abteilung 13	Turnuszahl 3
Richter	Vertreter:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am AG Mühlen

Abteilung 18	Turnuszahl 6
Richter:	Vertreter
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin Gerold

Abteilung 25	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richter am Amtsgericht Jacquemien für die Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 4, 5 und 8 Richter am Amtsgericht Mühlen für die Verfahren mit den Endziffern 3, 6 und 7 Richterin am Amtsgericht Thevißen für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 9 Neueingänge ab dem 05.06.2020: Richter am Amtsgericht Jacquemien	Direktor des Amtsgerichts Borchert Richterin am Amtsgericht Thevißen Richter am Amtsgericht Mühlen Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 31	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 32	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin am Amtsgericht Thevißen Neueingänge ab dem 05.06.2020: Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Mühlen Richter am Amtsgericht Thevißen

Abteilung 34	Turnuszahl 12
Richter:	Vertreter:
Richterin Gerold Von den Verfahren, die zwischen dem 01.01. und 30.09.2022 eingegangen sind, werden die Verfahren mit den nachgenannten Endziffern 2, 5, 6 und 9 von Direktor des Amtsgerichts Borchert bearbeitet.	Richter am Amtsgericht Jacquemien Richterin Gerold

Abteilung 54	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin am Amtsgericht Thevißen für die Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8 Richterin Gerold für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, und 0 Richter am Amtsgericht Jacquemien für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4 und 9 Neueingänge ab dem 05.06.2020 Richterin Gerold	Richter am Amtsgericht Mühlen Richter am Amtsgericht Jacquemien Direktor des Amtsgerichts Borchert Richter am Amtsgericht Jacquemien

2. Wohnungseigentumssachen - Zivilprozesssachen - gem. § 43 Nr. 1 bis 4 WEG (C- und H-Sachen) sowie Entziehungsverfahren nach § 18 WEG

Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO (C-Sachen) und ausländischen Titeln, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist

Abteilung 64	Als Sonderzuweisung ohne Turnus
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Direktor des Amtsgerichts Borchert

3. Mahnsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 28	Buchstabenbereich A bis K
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Thevißen
Richter am Amtsgericht Jacquemien zu Endziffern 6 und 7	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richterin Gerold zu Endziffern 8, 9 und 0	Richter am Amtsgericht Jacquemien

Abteilung 29	Buchstabenbereich L bis Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Thevißen
Richter am Amtsgericht Jacquemien zu Endziffern 6 und 7	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richterin Gerold zu Endziffern 8, 9 und 0	Richter am Amtsgericht Jacquemien

4. Sämtliche richterlichen Zuständigkeiten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen) - einschließlich der AR-Sachen

Verteilungssachen (Registerzeichen J) - Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtspflegers

Abteilung 21	Buchstabenbereich A - L
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 37	Buchstabenbereich M - Z
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

5. Sämtliche Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.

Abteilungen 14, 17, 30, 44, 48, 58, 63, 65 (alle in Abwicklung), 95	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Thevißen

II. Familiensachen

- 1. Familiensachen gemäß § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären**

Familiensachen gem. § 23b GVG in der vor dem 01. September 2009 gültigen Fassung einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären

Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 8	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 9	Turnuszahl 8
Richter:	Vertretung:
Vorbehaltlich der Vorstückregelung in Ziffer A.IV.2 e) bearbeiten: Richterin am Amtsgericht Wilczek Verfahren mit den Endziffern 1 – 4 und 6 Richter am Amtsgericht Thormeyer Verfahren mit den Endziffern 5 und 7 – 0	Richterin am Amtsgericht Rücker Richter am Amtsgericht Breuers

Soweit Verfahren nach der „Vorstückregelung“ unter Ziffer A.IV.2 e) des Geschäftsverteilungsplans denselben Personenkreis betreffen, werden diese Verfahren jeweils der Zuständigkeit desjenigen der beiden vorgenannten Richter der Abteilung 9 zugeordnet, der für das nach der vorstehenden Verteilung älteste noch laufende Verfahren des jeweiligen Personenkreises zuständig ist.

Abteilung 27	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 42	Turnuszahl 0
Richter:	Vertretung:
Vorbehaltlich der Vorstückregelung in Ziffer A.IV.2 d) bearbeiten: Richter am Amtsgericht Breuers Verfahren mit den Endziffern 01 – 33; Verfahren mit den Endziffern 34 – 66 werden entsprechend der vorstehenden Regelung für Abt. 9 F bearbeitet von Richterin am Amtsgericht Wilczek und Richter am Amtsgericht Thormeyer; Richterin am Amtsgericht Rücker Verfahren mit den Endziffern 67 – 83; Richter am Amtsgericht Thormeyer Verfahren mit den Endziffern 84 - 00	Richter am Amtsgericht Thormeyer Richterin am Amtsgericht Rücker Richter am Amtsgericht Breuers Richterin am Amtsgericht Wilczek Richter am Amtsgericht Breuers

Soweit Verfahren nach der „Vorstückregelung“ unter Ziffer A.IV.2 e) des Geschäftsverteilungsplans denselben Personenkreis betreffen, richtet sich die Zuständigkeit für diese Verfahren nach dem davon zuerst eingegangenen Verfahren, also dem ursprünglichen Vorstück.

Neue Verfahren werden jedoch nicht in Abt. 42, sondern – unter Anrechnung auf den Turnus – in der Abteilung eingetragen, die von der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter originär bearbeitet wird. Bei Richter am Amtsgericht Breuers werden solche neuen Verfahren in Abt. 27 eingetragen.

Abteilung 80	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 81	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Wilczek

2. Adoptionssachen in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts nach den Registern VII bis X in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Abteilung 8	Buchstabenbereich A, B, C, K, N
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 9	Buchstabenbereich D, E, G, H, I, J, L
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 27	Buchstabenbereich F, M, O, R, S
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 42	Buchstabenbereich P, V, W
Richter:	Vertretung:
Vorbehaltlich der Vorstückregelung in Ziffer C.IV.2 d) bearbeiten:	

Abteilung 42	Buchstabenbereich P, V, W
Richter am Amtsgericht Breuers Verfahren mit den Endziffern 01 – 33, Richterin am Amtsgericht Wilczek Verfahren mit den Endziffern 34 – 49 und 60 bis 66 Richterin am Amtsgericht Rücker Verfahren mit den Endziffern 67 – 83, Richter am Amtsgericht Thormeyer Verfahren mit den Endziffern 50 bis 59 und 84 - 00	Richter am Amtsgericht Thormeyer Richterin am Amtsgericht Rücker Richterin am Amtsgericht Wilczek Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 81	Buchstabenbereich Q, T, U, X, Y, Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Wilczek

3. Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 43	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer für die Endziffer 1 Richterin am Amtsgericht Wilczek für die Endziffern 2-4 Richter am Amtsgericht Breuers für die Endziffern 5-7 Richterin am Amtsgerichts Rücker für die Endziffern 8-0	Richter am Amtsgericht Breuers Richterin am Amtsgericht Rücker Richter am Amtsgericht Thormeyer Richterin am Amtsgericht Wilczek

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG

1. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG einschließlich Rechtshilfe

**Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG einschließlich
Rechtshilfe**

Betreuungsrechtliche Zuweisungsverfahren im Sinne des § 340 FamFG

**Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts (soweit sie Volljährige
betreffen), die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren
Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war - einschließlich
Rechtshilfesachen -**

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffern 1 und 2 Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
Endziffern 3 und 4 Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffern 5 und 6 Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
Endziffern 7 und 8 Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Thevißen
Endziffern 9 und 0 Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann

2. Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 4 FamFG, PsychKG und StrUG NRW jeweils einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffern 1 und 2 Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
Endziffer 3 Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffern 4, 5, 6, 7, Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
Endziffer 8, Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Thevißen
Endziffern 9 und 0, Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann

Abweichend von der vorstehenden Regelung zu § 312 Nr. 4 FamFG richtet sich die Zuständigkeit für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem StrUG ab dem 01.01.2024 nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages in folgender Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Thevißen
 Richterin am Amtsgericht Baumann
 Richterin am Amtsgericht Pütz
 Richter am Amtsgericht Krauß
 und fortlaufend wie vorstehend.

Dabei vertreten sich jeweils Richterin am Amtsgericht Baumann und Richter am Amtsgericht Krauß sowie Richterin am Amtsgericht Thevißen und Richterin am Amtsgericht Pütz wechselseitig.

3. Die Anhörungstermine in Unterbringungssachen in der LVR-Klinik Langenfeld nehmen unabhängig von den Endziffernzuständigkeiten wahr:

Richter:	Vertretung:
montags Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
dienstags bis 12:00 Uhr Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
dienstags von 12:00 bis 15:30 Uhr Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
mittwochs Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Thevißen
donnerstags Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
freitags Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richterin am Amtsgericht Pütz

Im Einzelnen fallen unter diesen Klinikdienst Anträge nach dem PsychKG NRW und dem StrUG NRW – mit Ausnahme der Anträge auf Genehmigung einer Zwangsbehandlung –, eilige Eingänge betreffend eine Fixierung sowie eine Unterbringung nach Betreuungsrecht von in der LVR Klinik Langenfeld bereits aufgenommenen Betroffenen.

Ferner fallen unter den Klinikdienst notwendige Anhörungen von Betroffenen, die aufgrund eines bereits erlassenen Unterbringungsbeschlusses in die LVR Klinik Langenfeld aufgenommen wurden, sowie Anhörungen im Wege der Rechtshilfe von in der LVR Klinik Langenfeld aufgenommenen Betroffenen.

Soweit es sich nicht um eine Fixierung oder um einen Antrag auf Verlängerung einer bereits richterlich genehmigten Maßnahme handelt, die noch am selben Tag ausläuft, sind nur solche Eingänge erfasst, die am Vortrag oder bis spätestens 10.00 Uhr desselben Tages eingegangen sind.

Handelt es sich um einen Antrag auf Verlängerung einer bereits richterlich angeordneten bzw. genehmigten Maßnahme im Wege einstweiliger Anordnung und ist der nach der Endziffer zuständige Richter vor Fristablauf nicht mehr mit einem Klinikdienst betraut, fällt der Antrag in den Klinikdienst des Tages, an dem die Frist abläuft. Diese Regelung gilt abweichend zu oben auch für Anträge auf Verlängerung einer Zwangsbehandlung nach dem PsychKG NRW.

4. Sämtliche Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Rechtshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 45	Buchstabenbereich A - E
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 46	Buchstabenbereich F - P
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger für Buchstabe F	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich G – K	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich L - P	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 47	Buchstabenbereich Q - Z
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich Q – R	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich S – Z	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 5 (Abwicklung)	Buchstabenbereich A – Z
Richter:	Vertretung:

Richter am Amtsgericht Kröger	Direktor des Amtsgerichts Borchert
-------------------------------	------------------------------------

5. Grundbuchsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

6. Aufgebotssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 70	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

7. Bewilligung der Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB

Bewilligung der öffentlichen Zustellung, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,

Abteilung 72	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

8. Beratungshilfesachen - Erinnerungen gegen Entscheidungen des/der Rechtspflegers/in

Abteilung 26	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

9. Hinterlegungssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 49	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

10. Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze und/oder auf das 7. Buch des FamFG

Abteilung 71	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Dr. Bange betreffend Erwachsene im Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U	Richterin Dr. Blume
Richterin Dr. Blume betreffend Erwachsene im Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, W, X, Y und Z	Richter am Amtsgericht Dr. Bange
Richter am Amtsgericht Kröger betreffend Jugendliche und Heranwachsende	Richterin Dr. Blume

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Erwachsenenstrafsachen:

a)

Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht

Strafsachen des Einzelrichters einschließlich Bs-Sachen und Gs-Sachen, letztere jedoch ohne Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen

Abteilung 15	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U sowie ab dem 01.05.2023 auch P und ab dem 01.01.2024 auch N – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz – sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 16	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und ab dem 01.05.2023 auch mit Ausnahme von P sowie ab dem 01.01.2024 mit Ausnahme von N – sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Dr. Bange	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 40	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge des Buchstabenbereichs F, K, N bis 31.12.2019)
Richter:	Vertretung:
Die Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht mit den Endziffern 7 – 3 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, mit den Endziffern 4 – 6, Richterin Dr. Blume die Strafsachen des Einzelrichters mit den Endziffern 7 – 3 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, mit den Endziffern 4 – 6 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger; Richter am Amtsgericht Dr. Bange Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 41	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge des Buchstabenbereichs L, Q, R, X und Z bis 31.12.2019)
Richter:	Vertretung:
Die Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht mit den Endziffern 7 – 3 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, mit den Endziffern 4 – 6 Richterin Dr. Blume die Strafsachen des Einzelrichters mit den Endziffern 7 – 3 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, mit den Endziffern 4 – 6 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 59	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y bis 31.12.2019 mit Ausnahme der Eingänge seit dem 01.01.2018 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ohne Erzwingungshaftsachen)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin Dr. Blume, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richter am Amtsgericht Dr. Bange	Richter am Amtsgericht Dr. Bange, Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 60	Eingänge seit dem 01.01.2020 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Dr. Bange für Verfahren mit den Endziffern 1 – 5, Richterinnen Dr. Blume für Verfahren mit den Endziffern 6 – 10.

b)

Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in Gs-Sachen

Geschäfte des zweiten Richters beim Amtsgericht gem. § 29 Abs. 2 GVG (erweitertes Schöffengericht)

Abteilung 15	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0, Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 16	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 16	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 40	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich F, K, N)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 41	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich L, Q, R, X und Z)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0, Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 59	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 41	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich L, Q, R, X und Z)
Richter am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 60	Vorheriger Bestand (Eingänge in Ds-Sachen aus dem a) Buchstabenbereich B vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 b) Buchstabenbereich der Abteilung 15 vom 01.10.2017 bis 31.12.2017)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richter am Amtsgericht Dr. Bange, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin Dr. Blume	Richter am Amtsgericht Kröger Richter am Amtsgericht Dr. Bange

2. Jugendsachen

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Einzelrichter- und Schöffengerichtssachen) einschließlich Bs-, Gs- und VRJs-Sachen – einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) –

Jugendschutzsachen - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz betreffend Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gem. §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen)

Abteilung 20	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A – Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich K – Z)
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Dr. Bange

Abteilung 24	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich A – J)
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin Dr. Blume

V. Sonstiges

1. Entscheidung über Ablehnungsgesuche gemäß § 26 Abs. 3 StPO und § 45 Abs. 2 ZPO

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Breuers

Für den/die mit Erfolg abgelehnte Richter/in gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der/die über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter/in ist jedoch von der Vertretung des/der abgelehnten Richters/in ausgeschlossen mit der Folge, dass der weitere Vertreter zuständig ist.

2. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen (§ 40 Abs. 2 GVG) und Auslosung der Schöffen (§ 45 Abs. 3 GVG)

a) Erwachsenenstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Dr. Bange	Richter am Amtsgericht Kröger

b) Jugendstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Dr. Bange

3. Richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

4. Die sich aus der Verwahrung notarieller Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Pütz	ungerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Thevißen gerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Baumann

5. Zuständigkeitsfragen und unverteilte Geschäfte

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RPflG)

Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Thevißen

6. Güterichter für die am Amtsgericht Langenfeld anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren:

Abteilung 90 Güterichter in Zivilprozesssachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Thormeyer
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 91 Güterichter in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Thormeyer
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Mühlen

Nimmt der Güterichter/die Güterichterin am Turnus der Zivilabteilungen oder der Familienabteilungen teil, findet eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1:1) auf den jeweiligen Turnus statt.

Handelt es sich bei dem verweisenden Richter um den Güterichter/die Güterichterin, so ist der/die Vertreter/in des Güterichters/der Güterichterin für die Durchführung des Güteverfahrens zuständig.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines	2
I. Behördenleitung	2
II. Präsidium	2
III. Richterrat	2
A. Grundsätzliche Bestimmungen	3
I. Örtliche Zuständigkeit	3
II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien-, FGG-Sachen bei Buchstabenzuständigkeit	3
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen	5
IV. Familiensachen	8
V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	11
VI. Meinungsverschiedenheiten über richterliche Zuständigkeiten	13
VII. Vertretungen	13
VIII. Notfallzuständigkeit	14
B. Bereitschaftsdienst	15
C. Einzelzuständigkeiten	21
I. Zivilprozesssachen	21
1. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Rechtshilfe	21
2. Wohnungseigentumssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen	23
3. Mahnsachen	23
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen	24
5. Zwangsvollstreckungssachen	24
II. Familiensachen	25
1. Familiensachen	25
2. Adoptionssachen	27
3. Entscheidungen über Erinnerungen	28
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	29
1. Betreuungssachen	29
2. Unterbringungssachen	29

3. Anhörungstermine in Unterbringungssachen	30
4. Nachlasssachen	31
5. Grundbuchsachen	32
6. Aufgebotssachen	32
7. Zustellungen gem. § 132 Abs. 2 BGB/öffentliche Zustellungen	33
8. Beratungshilfesachen	33
9. Hinterlegungssachen	33
10. Polizeigesetz und Ordnungsbhördengesetz NW	33
IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen	35
1. Erwachsenenstrafsachen	35
2. Jugendstrafsachen	40
V. Sonstiges	41
1. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche	41
2. Schöffenwahl und Schöffenauslosung	42
3. Schiedsamsangelegenheiten	42
4. Verwahrung notarieller Urkunden	42
5. Zuständigkeitsfragen Richter – Rechtspfleger, Unverteiltes	43
6. Güterichter	43

Langenfeld (Rhld.), 19.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert

Breuers

Kröger

Mühlen
(wegen Erkrankung
verhindert)

Pütz